



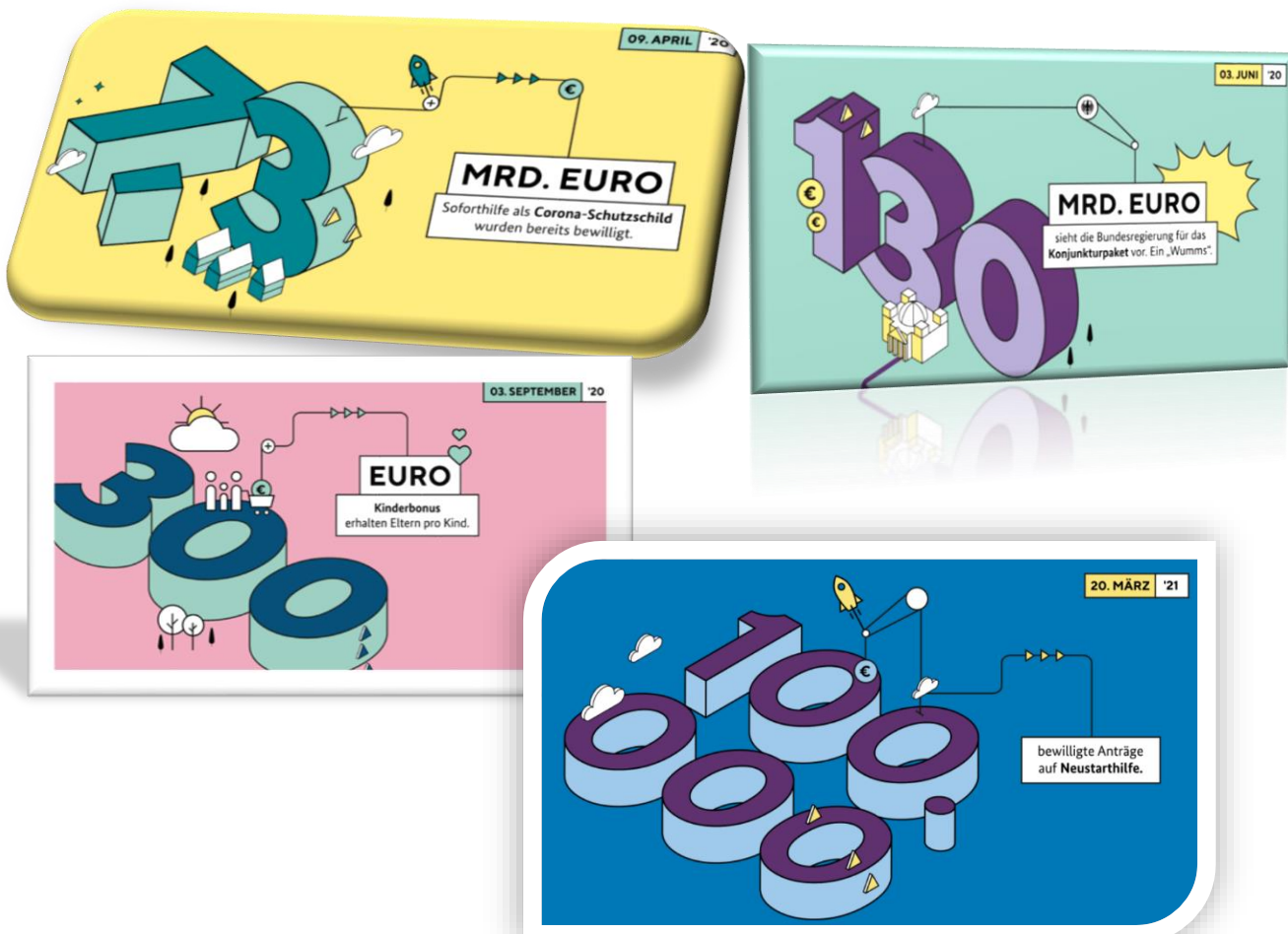
Info-Schreiben Nr. 20

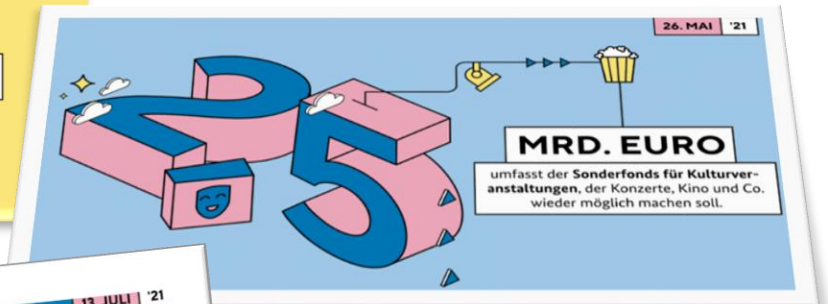
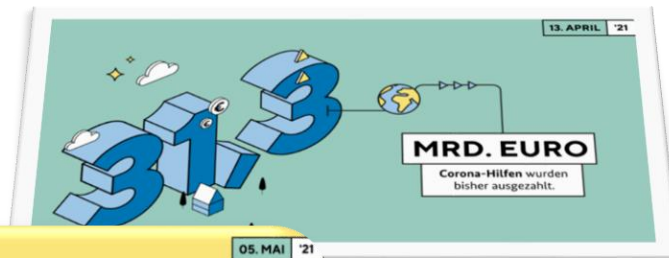
Liebe Leserinnen und Leser,

seit nunmehr 20 Monaten beschäftigt uns das Thema Corona. Wir veröffentlichen heute unser 20. Info-Schreiben. In der Vergangenheit haben wir versucht, Ihnen die Neuerungen der Steuerpolitik, die Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung und Kreditinstitute näher zu bringen und Ihnen bestmöglichst beratend zur Seite zu stehen. **Dies werden wir auch weiterhin für Sie tun!**

In dieser Ausgabe wird abgerechnet – die November- und Dezemberhilfe, die Soforthilfe, die Überbrückungshilfen I-III sowie die Neustarthilfe werden in ihren Schlussabrechnungen fällig. Andere Hilfsmaßnahmen gehen in die Verlängerung.

Es trifft sich nahezu perfekt, dass das Bundesministerium der Finanzen die Corona-Hilfen der letzten 20 Monate in Zahlen veröffentlicht hat und wir Ihnen diese hier im Editorial vorstellen können:





Für Rückfragen, Antragstellungen, Schlussabrechnungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin oder Ihren Berater bei uns im Hause.

**WIR
SIND
STARK**

...gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

Wichtiger Hinweis vorab.....	4
1. November- und Dezemberhilfe – Schlussabrechnung	4
2. Neustarthilfe - Endabrechnung.....	4
3. Neustarthilfe Plus	5
4. Fristenübersicht der Endabrechnungen für die Neustarthilfen.....	6
5. Soforthilfe - Abrechnung.....	6
5.1 Niedersachsen.....	6
5.2 Sachsen-Anhalt.....	7
6. Überbrückungshilfen I bis III - Schlussabrechnung	7
7. Überbrückungshilfe III Plus	8
8. Härtefallhilfe	9
9. Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung	9
10. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer.....	11
11. Grundsicherung	11

Wichtiger Hinweis vorab

Erfolgt keine Schlussabrechnung für die jeweilig bewilligten Hilfen so sind die Beträge in jedem Fall in voller Höhe zurückzuzahlen!

1. November- und Dezemberhilfe – Schlussabrechnung

Im Falle einer Antragstellung über prüfende Dritte ist eine Schlussabrechnung vorgesehen. Die Schlussabrechnung erfolgt, wie die Antragstellung, **über den prüfenden Dritten**, ausschließlich in digitaler Form über das Internet-Portal des Bundes **bis spätestens 30. Juni 2022**.

Im Falle von Direktanträgen im eigenen Namen erfolgt keine Schlussabrechnung. Stattdessen können stichprobenartige Nachprüfungen durch die Bewilligungsstellen erfolgen.

2. Neustarthilfe - Endabrechnung

Die Antragsfrist der Neustarthilfe endete am 31. Oktober 2021.

Empfänger/innen der Neustarthilfe – falls ein Antrag als Direktantrag gestellt und bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung erteilt wurde – sind dazu verpflichtet, **bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung über das [Online-Tool](#) zu erstellen.**

Im Frühjahr 2022 soll ein Bescheid der zuständigen Bewilligungsstelle mit Informationen zur Höhe der Rückzahlungen versandt werden.

Die Frist für die etwaig anfallende Rückzahlung für die Neustarthilfe endet am 30. Juni 2022. Die Rückzahlung kann erst nach der Bescheiderteilung durch die zuständige Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Alle Antragsteller, die Anträge auf Neustarthilfe **über prüfende Dritte gestellt haben**, können **über die prüfenden Dritten** voraussichtlich **ab Ende November 2021 bis 30. Juni 2022** eine Endabrechnung einreichen.

Wichtiger Hinweis: Nach Absenden der Selbsterklärung zur Endabrechnung der Neustarthilfe kann das nachträgliche Wahlrecht zum Wechsel in die Überbrückungshilfe III nicht mehr ausgeübt werden.

3. Neustarthilfe Plus

Die Neustarthilfe Plus schließt mit höheren Vorschüssen an die Neustarthilfe an und umfasst die Förderzeiträume 1. Juli bis 30. September und 1. Oktober bis 31. Dezember 2021. Die Förderbedingungen für beide Förderzeiträume sind identisch.

Die Neustarthilfe Juli bis September und Oktober bis Dezember 2021 sind Teil des Programms Neustarthilfe Plus. Mit dem Programm Neustarthilfe Plus werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in den Förderzeiträumen Juli bis September und Oktober bis Dezember 2021 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) wurde im Vergleich zur Neustarthilfe auf maximal EUR 4.500,00 für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und auf bis zu EUR 18.000,00 für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum erhöht.

Die Antragsfrist für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 wurde verlängert und endet am 31. Dezember 2021. Die Antragsfrist für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 endet am 31. Dezember 2021.

Hinweis: Wer noch bisher keinen gesonderten Antrag für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 gestellt hat, kann nur einen einheitlichen Antrag, Juli bis Dezember 2021, stellen.

Endabrechnung der Neustarthilfe Plus:

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind die Empfänger/innen der Neustarthilfe Plus dazu verpflichtet, bis spätestens 31. März 2022 eine Endabrechnung zu erstellen. Die Endabrechnung erfolgt dann über die Webseite der [Überbrückungshilfe](#). Die Anforderungen an die Eingaben werden denen der Endabrechnung der Neustarthilfe entsprechen.

Die Frist für die etwaig anfallende Rückzahlung für die Neustarthilfe Plus endet am 30. September 2022.

4. Fristenübersicht der Endabrechnungen für die Neustarthilfen

BMWi und BMF haben auf ihrer Seite der Überbrückungshilfen eine Fristenübersicht der Endabrechnungen veröffentlicht:

Die Fristen für die jeweiligen Endabrechnungen sind für das Einreichen der Endabrechnung:	
Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021) Direktantragsteller:	ab 29. Oktober bis 31. Dezember 2021.
Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021) Antrag über prüfende Dritte:	ab Ende November bis 30. Juni 2022.
Neustarthilfe Plus (Förderzeiträume Juli bis September und Oktober bis Dezember 2021) Direktantragsteller:	Anfang 2022 bis 31. März 2022.
Die Frist für die etwaig anfallende Rückzahlungen für	
Neustarthilfe Direktantragsteller:	30. Juni 2022.
Neustarthilfe Plus (Juli bis Dezember und Oktober bis Dezember 2021) Direktantragsteller:	30. September 2022.

5. Soforthilfe - Abrechnung

5.1 Niedersachsen

Bezüglich der im Frühjahr 2020 ausgezahlten Soforthilfen schreibt die **NBank** die Unternehmen in Niedersachsen, die diese Beihilfen (Niedersachsen-Soforthilfe Corona – Antragstellung bis 31. März 2020 bzw. Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) – Antragstellung bis 31. Mai 2020) beantragt und erhalten haben, in den kommenden Tagen an und fordert abschließende Erklärungen und Meldungen bezüglich einer möglichen Überkompensation und/oder Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an.

Da die Anträge seinerzeit durch die **Berechtigten selbst** gestellt werden mussten, sind diese auch selbst zur **Rückmeldung verpflichtet**. **Wir unterstützen Sie selbstverständlich gern bei der Vorbereitung.**

Mit dem Anschreiben der NBank werden Hinweise, wie die Rückmeldung zu erfolgen hat und wie die Berechnung erfolgt (separates Berechnungstool) sowie Angaben zur Registrierung im Kundenportal versandt.

Derzeit sollen die **Rückmeldungen noch bis zum 17. Dezember 2021 erfolgen**. Seitens der Steuerberaterkammer wurde jedoch bereits ein Antrag auf Verlängerung der Frist für die Rückmeldung und Berechnung der Überkompensation bis 28. Februar 2022 gestellt.

Grundsätzlich gilt: Überkompensation bedeutet Rückzahlungspflicht!

5.2 Sachsen-Anhalt

Die **IB Sachsen-Anhalt** schreibt auf ihrer Webseite, dass eine Tiefenprüfung bereits begonnen hat. Die Empfänger/innen werden postalisch aufgefordert, Belege zur zweckentsprechenden Verwendung einzureichen.

Wenn eine Rückzahlung der Soforthilfe vorgenommen werden soll, so bittet die IB, eine Anfrage unter dem Stichwort „Rückzahlung“ mit Namen und Kontaktdaten per E-Mail an die IB zu richten (beratung@ib-lsa.de)

Hinweis: Eine Selbstprüfung sollte u. E. nach trotzdem durchgeführt werden.

6. Überbrückungshilfen I bis III - Schlussabrechnung

Die **Schlussabrechnung** zur Überbrückungshilfe I-III kann ab Ende des Jahres nur über einen prüfenden Dritten **bis spätestens 30. Juni 2022** erfolgen.

In der Schlussabrechnung werden die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten den Schätzungen bei Antragstellung gegenübergestellt. Gegebenenfalls müssen Empfänger/innen zu viel gezahlte Hilfen zurückzahlen. Bei den **Überbrückungshilfen II und III** besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Schlussabrechnung höhere Fixkosten geltend zu machen und eine höhere Beihilfe zu erhalten. Eine Nachzahlung zur **Überbrückungshilfe I** erfolgt demnach nicht.

Abweichend hiervon **ist eine Nachzahlung** jedoch für den Fall **möglich**, dass beim Antrag auf Überbrückungshilfe I die ursprünglich erhaltene Soforthilfe anteilig angerechnet wurde, die angerechnete Soforthilfe aber zwischenzeitlich zurückgezahlt wurde. **Die Rückzahlung der Soforthilfe muss hierfür spätestens bis zur Einreichung der Schlussabrechnung nachweislich erfolgt sein.**

7. Überbrückungshilfe III Plus

Seit Anfang Oktober 2021 können von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen auch Anträge für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 stellen. Hierauf macht das [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie \(BMWi\)](#) aufmerksam.

Was ändert sich bei der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus im Oktober bis Dezember?

- Erweiterter Förderzeitraum: 1. Oktober bis 31. Dezember 2021
- „Restart-Prämie“: entfällt. Für die Monate Oktober bis Dezember 2021 kann nur noch die allgemeine Personalkostenpauschale mit 20 % der erstattungsfähigen Fixkosten beantragt werden.
- Anpassung der branchenspezifischen Sonderregelungen:
 - Für die Reisebranche entfällt die Wahlmöglichkeit zur Restart-Prämie, aber die Anschubhilfe mit 20 % der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019 wird fortgeführt.
 - Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche entfällt die Wahlmöglichkeit zur Restart-Prämie, aber die Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August und die Anschubhilfe mit 20 % der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019 werden fortgeführt.

Hinweis: Die Überbrückungshilfe III Plus kann **nur über einen prüfenden Dritten** beantragt werden. Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus bewilligt oder teilbewilligt wurde, können für die Monate Oktober bis Dezember 2021 einen Änderungsantrag stellen. Seit 22. Oktober 2021 können prüfende Dritte die Kontoverbindung berichtigen. **Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge endet am 31. Dezember 2021.**

Die **Schlussabrechnung** erfolgt wie die Antragstellung **über den prüfenden Dritten**. Sie muss nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, **spätestens jedoch bis 30. Juni 2022** vorgelegt werden.

8. Härtefallhilfe

Wie wir bereits in einer vorherigen Ausgabe berichteten, unterstützt die Härtefallhilfe Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richtet sich speziell an solche Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen.

Seit Mitte Oktober können [Anträge](#) für den [Zeitraum November 2020 bis Dezember 2021](#) gestellt werden. Die Bundesländer informieren in den [FAQs der Härtefallhilfe](#) über das Verfahren und den Bearbeitungsstart.

9. Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung

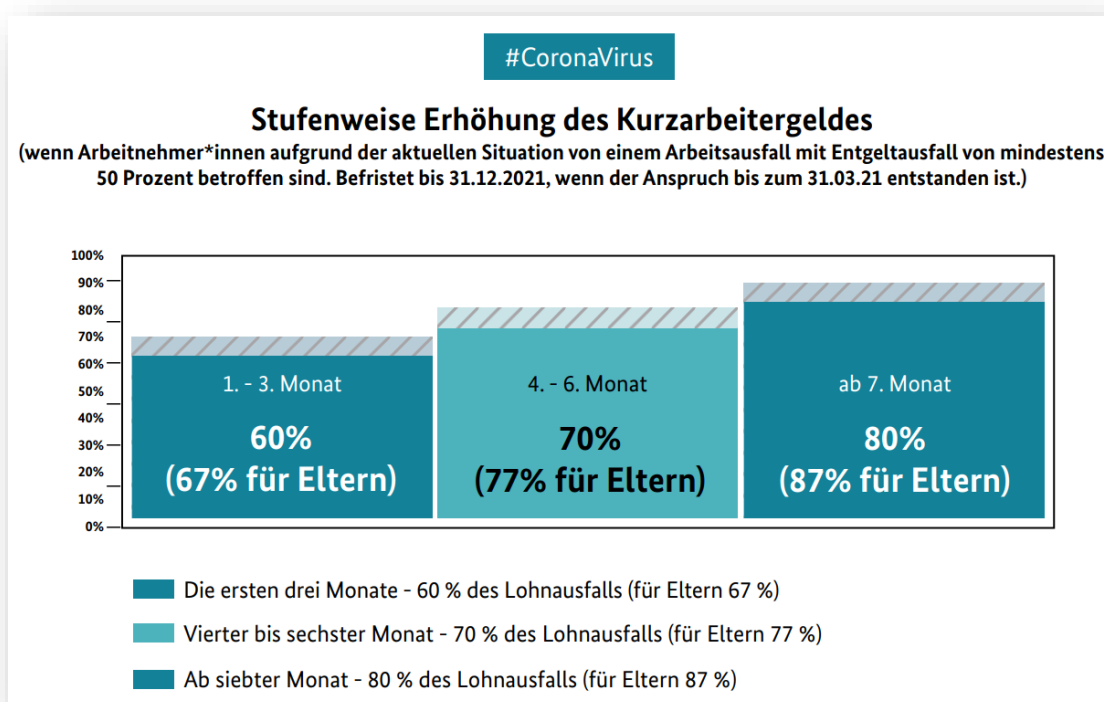
Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung werden bis zum 31. Dezember 2021 die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld, die bisher auf Betriebe begrenzt waren, die die Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 eingeführt haben, auf alle Betriebe unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit [ausgeweitet](#) und die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge [bis zum 31. Dezember 2021 verlängert](#). Dies verkündet das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#) auf seiner Internetseite.

Die folgenden erleichterten Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld gelten bis zum 31. Dezember 2021:

- Es reicht weiterhin aus, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Beschäftigte müssen auch weiterhin keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können weiterhin Kurzarbeitergeld erhalten.
- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes ist für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.
- Die Beiträge zur Sozialversicherung während der Kurzarbeit werden an die Arbeitgeber in voller Höhe erstattet.
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist nach Stellung eines Insolvenzantrags bis zur Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag oder bis zur Rücknahme des Insolvenzantrages grundsätzlich ausgeschlossen, um mögliche Doppelzahlungen der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden.

- Wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit einen Entgeltausfall von mindestens 50 % haben, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - auf 70 % (77 % für Haushalte mit Kindern) angehoben.
- Ab dem siebten Monat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 % (87 % für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts. Diese Regelungen gelten ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Folgende Infografik hat das BMAS zur Verfügung gestellt:



Die Grafik erläutert die stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Die Erhöhung gilt für Arbeitnehmer/innen, die aufgrund der Corona-Pandemie von einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 50 % betroffen sind und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021, sofern der Anspruch bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Die Werte betragen vom 1. bis zum 3. Monat 60 % des Lohnausfalls (für Eltern 67 %), vom 4. bis zum 6. Monat 70 % (für Eltern 77 %) und ab dem 7. Monat 80 % (87 % für Eltern).

Hinweis: Die Bezugsdauer soll um weitere drei Monate bis 31. März 2022 verlängert werden. Dies wurde aber noch nicht bestätigt.

10. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer

In unserem [Info-Schreiben Nr. 17](#) aus Juni 2021 haben wir Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass der Bonus noch bis Ende März 2022 gewährt werden kann. Der Bundesrat hat dem zugestimmt.

Nach wie vor gilt: Die Verlängerung soll den gegebenenfalls vorhandenen Liquiditätsengpässen vieler Arbeitgeber Rechnung tragen. Sie führt aber nicht dazu, dass die EUR 1.500,00 mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden können. Die Zahlung von mehreren Teilraten bis zu insgesamt EUR 1.500,00 ist jedoch möglich.

11. Grundsicherung

Mit einer Verlängerung des erleichterten Zugangs zu den sozialen Mindestsicherungssystemen **bis zum 31. Dezember 2021** wird sichergestellt, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, auch künftig möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung für ihren Lebensunterhalt erhalten.

Das BMAS hat dies in seinem [Sozialschutz-Paket III](#) fest verankert.